

E N T W U R F

Gesetz vom, mit dem das Wiener Gasgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Gasgesetz, LGB1. für Wien Nr. 17/1954, in der Fassung der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 13/1966, 19/1971, 27/1978 und 23/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Magistrat hat nötigenfalls den Inhaber einer Gasanlage zu verhalten, diese innerhalb angemessener, einen Monat nicht übersteigender Frist in guten, den gesetzlichen Vorschriften und den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechenden Zustand zu versetzen."

2. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Eine unmittelbare Gefahr im Sinne des Abs. 4 ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn durch die Unterbrechung der Gasversorgung die bestehende Beheizung von Aufenthaltsräumen oder die Warmwasserbereitung mit Gas unmöglich wird und die rasche Wiederherstellung der Gasanlage die gebotene Maßnahme zur Hintanhaltung dieser Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner darstellt."

3. § 4 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Erachtet sich im Falle der durch das Gasversorgungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 4 getroffenen Verfügungen der Inhaber in seinen Rechten verletzt, dann ist er berechtigt, die Entscheidung des Magistrates zu begehren."

4. § 6 samt Überschrift hat zu lauten:

"Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen

§ 6. (1) Die Gasversorgungsunternehmen sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Von Gasversorgungsunternehmen belieferte Gasanlagen sind Hausanschlußleitungen und Innenleitungen. Die Hausanschlußleitung ist der Leitungsteil zwischen der Versorgungsleitung (Hauptrohr) und dem zu versorgenden Objekt einschließlich der Hauptabsperreinrichtung. Die Hausanschlußleitung ist Teil der Gasanlage des zu versorgenden Objektes. Die Herstellung, Instandsetzung und Erhaltung der Hausanschlußleitung einschließlich der Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch das Gasversorgungsunternehmen auf Kosten des Inhabers der Gasanlage. Dies gilt auch im Falle eines Auftrages an den Inhaber der Gasanlage gemäß § 4 Abs. 3.

(3) Werden anlässlich einer Überprüfung Mängel festgestellt, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Anlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zur Veranlassung ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Gasversorgungsunternehmen den Magistrat hievon zu verständigen. Das Recht, die weitere Lieferung des Gases einzustellen, wird dadurch nicht berührt.

(4) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbare Gefahr gegeben, so ist das Gasversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem: Bei der Vollziehung des Wiener Gasgesetzes hat sich gezeigt, daß Instandsetzungsmaßnahmen an Gasanlagen im Hinblick auf die lange Dauer des Verfahrens oft zu spät kommen. Außerdem war die bisherige Rechtslage insofern unklar, als nicht durch das Gesetz eindeutig definiert war, ob die Hausanschlußleitung Teil der Anlage des zu versorgenden Objektes ist und wer darüber Verfügungsrechte besitzt.

Ziel:

- 1.) Die vorliegende Novelle versucht den Verfahrensablauf zu straffen und rechtlich klarer zu fassen.

- 2.) Die Hausanschlußleitung wird nunmehr als Teil der Leitungsanlage des zu versorgenden Objektes definiert, jedoch wird den Wiener Städtwerken - Gaswerken das ausschließliche Verfügungsrecht darüber vorbehalten.

Lösung: Die vorgesehenen Maßnahmen sollen durch eine Novelle des Wiener Gasgesetzes ermöglicht werden.

Alternativen: Keine

Kosten: Es sind keine finanziellen Mehrbelastungen, sondern im Gegenteil ein einfacherer Vollzug mit Einsparung von Verfahrensaufwand zu erwarten.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

Die gegenständliche Novelle setzt sich einerseits zum Ziel, defekte Gasanlagen in Zukunft unter Anwendung behördlichen Zwanges erheblich schneller als bisher instandsetzen zu können. Andererseits wird mit der gegenständlichen Novelle klargestellt, daß die Hausanschlußleitung Teil der Gasanlage des zu versorgenden Objektes ist und nicht zum Versorgungsnetz der Wiener Stadtwerke-Gaswerke gehört, während im Sicherheitsinteresse aber das Eingriffsrecht in diesem Teil der Leitungsanlage ausschließlich den Wiener Stadtwerken-Gaswerken vorbehalten werden soll.

Im Zusammenhang mit der dem Hauseigentümer, in seiner Eigenschaft als Inhaber der Gasanlage treffenden Verpflichtung auch die Hausanschlußleitung in einem, dem Gasgesetz entsprechenden Zustand zu erhalten und bei Auftreten eines Gebrechens dieses ehestens beheben zu lassen, ist noch folgendes anzumerken:

Falls im Zuge der Neuverlegung des Hauptrohres aus öffentlichem Interesse bzw. der Neuverlegung oder dem Austausch von Kanalrohren, Wasserleitungssträngen, Telekabelleitungen etc. auch ein Austausch der im Straßenbereich gelegenen Hausanschlußleitungen erforderlich wird bzw. anlässlich dieser Gelegenheit aus ökonomischen Gründen die alte Hausanschlußleitung gegen eine neue ausgetauscht wird, so ist dieser Austausch nicht von der den Inhaber der Gasanlage treffenden Instandhaltungspflicht umfaßt; der Inhaber der Gasanlage ist daher auch nicht verpflichtet, die Kosten für den Austausch zu tragen. Diese Kosten sind vielmehr vom Veranlasser bzw. Verursacher zu tragen. Für die weitere Zukunft sollte die Einhaltung dieser Vorgangsweise durch eine Weisung des Direktors der Wiener Stadtwerke - Gaswerke sichergestellt werden.

II. Im Einzelnen

1.) Zu § 4:

Die Verpflichtung des Inhabers einer Gasanlage, diese instandzusetzen, wird mit maximal einem Monat begrenzt, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die bisherige dreimonatige Frist, vor allem in der kalten Jahreszeit, zu lange war. In Abs. 5 wird die Möglichkeit, notstandspolizeiliche Eingriffe zu setzen, in der Weise modifiziert, daß bei Ausfall einer bestehenden Gasheizung oder einer bestehenden Warmwasserbereitung mit Gas das behördliche Eingriffsrecht bereits dann besteht, wenn die rasche Wiederherstellung der Gasanlage die gebotene Maßnahme zur Hintanhaltung dieser Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner darstellt. Diese Formulierung bringt in Form einer gesetzlichen Vermutung zum Ausdruck, daß der Ausfall einer Gasheizung oder einer Gaswarmwasserbereitungsanlage eine Beeinträchtigung der Lebensqualität darstellt. Dies muß nicht nur in der kalten Jahreszeit der Fall sein; so ist ja nicht auszuschließen, daß vor allem Kleinkinder oder gebrechliche Menschen auch in der warmen Jahreszeit eine funktionierende Warmwasserbereitungsanlage benötigen. In Abs. 7 wird lediglich die Verweisung auf § 6 entsprechend der Neugliederung dieser Bestimmung adaptiert.

2.) Zu § 6:

Nunmehr wird die Hausanschlußleitung bei von Gasversorgungsunternehmen belieferten Gasanlagen genau definiert und bestimmt, daß sie Teil der Gasanlage des zu versorgenden Objektes ist, welche Tatsache auch technisch gerechtfertigt ist, weil ja auch dieser Teil des Rohrstranges der individuellen Belieferung eines Objektes dient. Im Hinblick auf die dabei verbindlichen Sicherheitsmaßnahmen

im Falle von Herstellungs-, Instandsetzungs- oder Erhaltungsmaßnahmen muß der Zugriff allerdings dem zuständigen Gasversorgungsunternehmen vorbehalten bleiben.

Geltende Fas: ungl:

§ 4.

Behördliche Befugnisse

- (1) Die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.
- (2) Dem Magistrat steht insbesondere das Aufsichtsrecht über die Ausführung, den Betrieb und die Benützung der Gasanlage zu. Zu diesem Zweck dürfen Grundstücke und Räume betreten werden. Der Inhaber einer Gasanlage ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (3) Der Magistrat hat nötigenfalls den Inhaber einer Gasanlage zu verhalten, diese innerhalb angemessener, drei Monate nicht übersteigender Frist in guten, den gesetzlichen Vorschriften und den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechenden Zustand zu versetzen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Magistrat berechtigt, alle zu ihrer Beseitigung notwendigen Maßnahmen, wie die Absperrung der Gasanlage, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträgliche Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten durchzuführen. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen.
- (5) Eine unmittelbare Gefahr im Sinne des Abs. 4 ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn durch die Unterbrechung der Gasversorgung die notwendige Beheizung von Aufenthaltsräumen unmöglich wird und deshalb eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht auszuschließen ist. Der Magistrat hat sich bei der Wiederherstellung der Gasversorgung auf die hierzu unumgänglich notwendigen Maßnahmen zu beschränken.
- (6) Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bescheide haben dingliche Wirkung, wenn ihre Verpflichtungen den Eigentümer der Liegenschaft treffen. Für alle Kosten, die der Stadt Wien für einen im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 VVG 1950) in Vollziehung dieses Gesetzes vollstreckten Auftrag erwachsen sind, besteht in diesem Fall an der Liegenschaft für die Stadt Wien ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen privaten Pfandrechten. Ein gleiches gilt für jene Kosten, die auf Grund einer Maßnahme gemäß § 4 erwachsen.
- (7) Erachtet sich im Falle der durch das Gasversorgungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 3 getroffenen Verfügungen der Inhaber in seinen Rechten verletzt, dann ist er berechtigt, die Entscheidung des Magistrates zu begehren.
- (8) Eine Gasanlage ist mangelhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hergestellt, instandgehalten oder betrieben wird.

Entwurfstext:

1. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Magistrat hat nötigenfalls den Inhaber einer Gasanlage zu verhalten, diese innerhalb angemessener, einen Monat nicht übersteigender Frist in guten, den gesetzlichen Vorschriften und den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechenden Zustand zu versetzen."

2. § 4 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Eine unmittelbare Gefahr im Sinne des Abs. 4 ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn durch die Unterbrechung der Gasversorgung die bestehende Beheizung von Aufenthaltsräumen oder die Warmwasserbereitung mit Gas unmöglich wird und die rasche Wiederherstellung der Gasanlage die gebotene Maßnahme zur Hintanhaltung dieser Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner darstellt."

3. § 4 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Erachtet sich im Falle der durch das Gasversorgungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 4 getroffenen Verfügungen der Inhaber in seinen Rechten verletzt, dann ist er berechtigt, die Entscheidung des Magistrates zu begehren."

§ 6.

Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen

(1) Die Gasversorgungsunternehmen sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Anlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zu ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Gasversorgungsunternehmen den Magistrat hiervon zu verständigen. Das Recht, die weitere Lieferung des Gases einzustellen, wird dadurch nicht berührt.

4. § 6 samt Überschrift hat zu lauten:

"Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen

§ 6. (1) Die Gasversorgungsunternehmen sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Von Gasversorgungsunternehmen belieferte Gasanlagen sind Hausanschlußleitungen und Innenleitungen. Die Hausanschlußleitung ist der Leitungsteil zwischen der Versorgungsleitung (Hauptrohr) und dem zu versorgenden Objekt einschließlich der Hauptabsperrrichtung. Die Hausanschlußleitung ist Teil der Gasanlage des zu versorgenden Objektes. Die Herstellung, Instandsetzung und Erhaltung der Hausanschlußleitung einschließlich der Hauptabsperrrichtung erfolgt durch das Gasversorgungsunternehmen auf Kosten des Inhabers der Gasanlage. Dies gilt auch im Falle eines Auftrages an den Inhaber der Gasanlage gemäß § 4 Abs. 3.

(3) Werden anlässlich einer Überprüfung Mängel festgestellt, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Anlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zur Veranlassung ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Gasversorgungsunternehmen den Magistrat hiervon zu verständigen. Das Recht, die weitere Lieferung des Gases einzustellen, wird dadurch nicht berührt.

(4) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbare Gefahr gegeben, so ist das Gasversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen."

(3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbare Gefahr gegeben, so ist das Gasversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen.